

Auszug „Urteilsticker Betriebsrat“

Vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Juni 2014, Az.: 21 Sa 221/14) kommt eine gute Nachricht für alle Arbeitnehmer: Nach einem entsprechenden Urteil des Gerichts muss nämlich der Arbeitgeber Urlaubsansprüche in jedem Fall erfüllen – in Form von Ersatzurlaub oder finanzieller Abgeltung.

Das gelte auch dann, so das Gericht, wenn der Urlaub eigentlich „verfallen“ sei und vom Beschäftigten nicht rechtzeitig vor dem Verfall gefordert wurde.

Durchaus pikant an diesem Urteil ist, dass sich das LAG damit in direkten Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) setzt. (Urteil vom 15. September 2011 – 8 AZR 846/09) Deshalb ist die Sache auch noch lange nicht endgültig entschieden. Denn wahrscheinlich wird der Fall in der Revision vor dem BAG landen. Ob das BAG an seiner Rechtsprechung festhält oder sich der Begründung der Berliner Richter anschließt? Niemand weiß es.

Tipp: § 40 TV-L:

Nr. 7

Zu § 26 - Erholungsurlaub –

§ 26 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

"(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 30. September des folgenden Jahres genommen sein.

Wer sich hieran hält liegt auf der sicheren Seite

Norbert Lambach
Personalratsvorsitzender